

Leipzig hat aber zu jeder Zeit die geistlichen Stellen ganz selbständig ohne Mitwirkung anderer Organe der Commun befehzt. Die Communvertreter oder Stadtverordneten sind erst in den letzten dreißig Jahren in Wirksamkeit getreten, mithin haben sie schon deshalb an der Befehzung der geistlichen Stellen vor alten Zeiten sich nicht betheiligen können. Ein einziger Fall ist meines Wissens vorgekommen im Jahre 1848, wo das Cultusministerium auf Antrag des Stadtraths zu Leipzig gestattet hat, daß der Stadtrath den Stadtverordneten drei Geistliche zur Befehzung einer geistlichen Stelle vorschlagen möge. Es war dies aber nur ein Ausnahmefall, es war nur ausnahmsweise erbeten und ebenso nur gestattet worden und das Ministerium hat daher in späteren Fällen darauf gedrungen, daß der Stadtrath zu Leipzig sein Collaturrecht, wie es ihm zukommt, selbständig ausübt.

Abg. Dr. Heyner: Zu einer factischen Berichtung. Nicht einmal haben die Stadtverordneten zu Leipzig einen Prediger gewählt, sondern es ist dies zwei oder dreimal geschehen; zweimal weiß ich es wenigstens ganz genau. Es war dies bei der Wahl des Dr. Meißner und des Dr. Wille. Das damalige Cultusministerium von 1848 hat die Genehmigung dazu gegeben und nur späterhin hat das darauf folgende Ministerium diese Genehmigung zurückgenommen.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Ich will nicht entschieden widersprechen, daß wohl noch ein Fall derart vorgekommen ist; es kann dies nämlich gleichzeitig geschehen sein durch das Aufrücken eines zweiten Geistlichen; aber das kann ich ganz bestimmt behaupten, daß der Fall nicht dreimal vorgekommen ist und daß das Ministerium den Stadtverordneten zu Leipzig nie die Theilnahme an der Collatur als Recht eingeräumt, sondern daß es nur für den einzelnen Fall eine Concession gemacht hat.

Abg. Hoffmann: Ich habe zunächst nur zu bedauern, daß uns unser geschätztes Deputationsmitglied, der Herr Abg. Rüger, bei der Berathung des Berichts seine Gegenwart hat entziehen müssen, indem wir dann, insoweit wir das Rechte nicht getroffen haben, durch seine wissenschaftlichen Rathschläge gewiß das Bessere erreicht haben würden. Was die Sache selbst betrifft, so gebe ich gern zu, daß es im Allgemeinen wünschenswerth sein möchte, wenn man den Wünschen der Gemeinden in der Weise, wie es in Schandau angestrebt wird, Gerechtigkeit widerfahren lassen und sie erfüllen könnte; allein bei einer Frage, wie die vorliegende, kann man doch nicht bloß die angebrachten Wünsche berücksichtigen, sondern man hat doch auch darnach zu fragen, welche Rechte der Erfüllung derselben entgegenstehen. Insoweit ich selbst nicht im Stande war, zu beurtheilen, inwieweit die bestehenden Gesetze hierbei maßgebend sind, so habe ich mich dabei nach den Rathschlägen gerichtet, welche in der Deputation gegeben worden sind; allein eine

eigene Ansicht habe ich mir doch auch bilden müssen. Ich habe die Sache so gedacht: wenn auch in Schandau ein neues Schulgebäude gebaut worden ist und dann mehr Schulstellen entstanden sind, als früher, so besteht doch dieselbe Schulanstalt fort und die Collatur muß in den Händen bleiben, die sie früher besessen haben und zwar nicht über diese oder jene Stelle, sondern über alle Stellen an der Schule, wie es denn viele Orte giebt, wo mehrere Schulen und mehrere Lehrer entstanden sind und die Collatur ist dem geblieben, der sie früher hatte. Diese Ansicht hat mich geleitet, als ich mich zu dem Berichte bekannt und ihn unterzeichnet habe.

Präsident Haberkorn: Der Abg. Ziesler hat zum dritten Male um das Wort gebeten; will ihm die Kammer dasselbe ertheilen? — Ist ertheilt.

Abg. Ziesler: Da der Herr Commissar meine aus der Theilung des Patronatrechts rücksichtlich mehrerer Stellen an einer und derselben Schule oder Kirche entlehnte Beweisführung für falsch erklärt und meine Argumentation damit widerlegen zu können vermeint hat, daß er aussprach, daß, wenn an einer und derselben Kirche oder Schule das Patronatrecht in Bezug auf verschiedene Stellen in verschiedenen Händen sei, dann es eben zwei oder mehrere Collatoren geben würde, so muß ich nur die Frage aufwerfen: wer befehzt denn in den von dem Herrn Commissar angedeuteten Fällen, also dann, wenn zur Befehzung der an einer und derselben Kirche oder Schule befindlichen verschiedenen Stellen verschiedene Personen berechtigt sind, nach der von dem Herrn Commissar behaupteten und nach seiner Ansicht in §. 44 des Schulgesetzes bestätigten früheren Verfassung die an dieser Schule neu zu begründenden Stellen? Befehzen beide Collatoren die neue Stelle oder nur einer, und welcher?

Königl. Commissar Dr. Hübel: Bei der Entscheidung solcher Fälle kommt es sehr auf die Verhältnisse an, die bei einer solchen Anstalt obwalten; zur Entscheidung der heute vorliegenden Frage würde aber die Erledigung der von dem Herrn Abg. Ziesler angeregten gar Nichts nützen können. Ich halte es daher nicht für nöthig, auf die Erörterung dieser Frage näher einzugehen.

Abg. v. König: Die Deduction des Abg. Ziesler, womit er das Gutachten der Deputation bekämpft, ist allerdings, wie sich nicht anders erwarten läßt, eine sehr scharfsinnige und gründliche gewesen. Dessenungeachtet bekenne ich, daß sie mich nicht überzeugt hat, daß ich mich vielmehr für den ebenfalls sehr gründlichen und erschöpfenden Bericht der Deputation erkläre und mit derselben stimmen werde. Ich beschränke mich, um dies zu motiviren, nur noch auf zwei kurze Bemerkungen. Der Herr Abg. Ziesler hat nämlich einmal gesagt, baraus, daß das Cultusministerium oder sonst ein Collator die eine oder andere